

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte müssen Dienstleistung in der Schule nur entsprechend ihrer Teilzeitquote erbringen

- Neues Gerichtsurteil des BVG -

Mit seiner Entscheidung vom 16. Juni 2015 (Az. 2C 16/), dessen Begründung inzwischen vorliegt, hat das Bundesverwaltungsgericht festgelegt,

„dass teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte

- nicht nur einen Anspruch darauf haben, entsprechend ihrer Teilzeitquote besoldet zu werden,
- sondern auch darauf, **nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden.**

Dieser Anspruch folgt aus Art. 3 Abs. 1 bis 3 GG (vgl. auch § 4 Nr. 1 des Anhangs zur Richtlinie Nr. 97/81/EG - Teilzeitrichtlinie - sowie die Benachteiligungsverbote bei Teilzeitbeschäftigung in § 10 Satz 2 NBG und in § 15 Abs. 1 BGlG).

Besteht die Arbeitszeit aus mehreren Bestandteilen (d.h. z.B. aus einer Tätigkeit als Fachleiterin oder Fachleiter, einer Abordnung an die Bezirksregierung o.ä.), muss eine Gesamtbetrachtung erfolgen. Ein Mehr in einem Bereich muss durch ein Weniger in einem anderen Bereich ausgeglichen werden. Der Saldo darf nicht über die sich aus der Teilzeitquote ergebende Arbeitszeit hinausgehen."

(Rn. 16 und 17)

Für den Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, ist ein anderweitiger zeitlicher Ausgleich vonnöten, z.B. durch eine Entlastung von weiteren Verpflichtungen.

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=160715U2C16.14.0>

Dies bestätigt die Vorgabe in § 17 Abs. 1 ADO:

"Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtspflicht und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen."

Tipp:

Vor diesem Hintergrund sollten die Teilzeitvereinbarungen der einzelnen Schulen ggf. noch einmal gemeinsam mit den Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen und den Lehrerrätinnen und Lehrerräten überprüft werden.

(Stand 12/2015)